



Satzung

des

Vereins „Schüler-Arche Worms“ e.V.

vom 05. März 2015

in der Fassung vom 19.07.2015

Gliederung der Satzung

Vorwort

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 4 Finanzen

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Fördermitgliedschaft

§ 7 Die Vereinsorgane

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Verfahrensbestimmungen

§ 11 Verhältnis des Vereins zur Stadtmission Worms

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 13 Inkrafttreten

Vorwort

Den christlichen Glauben im Alltag konkret umzusetzen ist ein grundlegendes Anliegen der Stadtmission Worms. Deshalb hat sie in ihrer Geschichte immer wieder auch sozialdiakonische Einrichtungen und Projekte unterhalten und gefördert.

Die Familie ist der natürliche und erste Bildungsort, den ein Kind erlebt. Zu diesem Schluss kommt auch die Bundesregierung in ihren Armutsberichten. Nicht alle Kinder aber starten mit den gleichen guten Grundvoraussetzungen in ihrem sozialen Umfeld. Um auch diesen Kindern eine faire Bildungschance zu eröffnen, sind ergänzende und unterstützende institutionelle Angebote notwendig.

Die Sozialstatistik der Stadt Worms macht deutlich, dass im Umfeld der Stadtmission Worms viele Familien leben, die von materieller und emotionaler Armut betroffen sind und damit ihren Kindern keinen optimalen Zugang zu Bildung schaffen können. Vornehmlich diesen Kindern und Familien möchte die Stadtmission Hilfen anbieten. In Gesprächen mit dem Jugendamt der Stadt Worms sowie sozialen Organisationen hat sich eine Bedarfslücke insbesondere in der Hausaufgaben- und Lernhilfe ergeben.

Gemeindeleitung und Mitgliederversammlung der Stadtmission haben aus diesem Grund beschlossen, in diesem Bereich Angebote zu schaffen. Unbürokratisch wurde mit der Arbeit bereits im Februar 2014 in den Gemeinderäumen begonnen. Zur nachhaltigen Sicherung dieser Arbeit gründen Mitglieder der Stadtmission Worms den Verein "Schüler-Arche Worms", für den die nachstehende Satzung erstellt wird.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Schüler-Arche Worms". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 67547 Worms. Die Geschäftsstelle befindet sich in 67547 Worms, Wielandstrasse 12.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein fördert insbesondere Kinder, die von materieller und/oder emotionaler Armut betroffen sind vorwiegend durch das Angebot einer Hausaufgaben- und Lernhilfe sowie einer individuellen Begleitung. Ziel ist es, ihre Persönlichkeit und Lebenskompetenz zu stärken und dadurch ihre Lebensperspektive zu verbessern. Es handelt sich um eine Maßnahme im Rahmen der offenen Jugendhilfe. Auf das Vereinskonzepth in seiner jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.
- 2) Gefördert werden Kinder ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht und ihre nationale, ethnische oder religiöse Herkunft.
- 3) Der Verein erfüllt seinen sozial-diakonischen Auftrag auf biblischer Grundlage. Er orientiert sich an der geistlichen Ausrichtung der Stadtmission Worms (Verein Chrischona-Gemeinschaftswerk e.V.).
- 4) Der Verein kann weitere sozial-diakonische Projekte übernehmen oder fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Die Gewährung angemessener Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen im Rahmen der Gehaltsordnung bleibt hiervon unberührt. Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, ist auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen zu leisten. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Finanzen

- 1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 2) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden u. a. aufgebracht durch
 1. freiwillige Gaben und Spenden
 2. Zuschüsse
 3. Kostenbeiträge der Betreuten
 4. Zuwendungen der Fördermitglieder
- 3) Über die Erhebung von Mitgliederbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen und zu fördern. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Mitglieder der Stadtmission Worms sein. Es wird erwartet, dass die Vereinsmitglieder dem sozial-diakonischen Auftrag verpflichtet sind und christliche Werte anerkennen und nach ihnen leben.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Freiwilligen Austritt. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 2. Tod

3. Ausschluss. Er ist möglich, wenn ein Mitglied im Widerspruch zum Vereinszweck handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6 Fördermitgliedschaft

Eine wirtschaftliche Förderung des Vereinszwecks oder einzelner Projekte des Vereins ist auch ohne Erwerb der Vereinsmitgliedschaft möglich (Fördermitglied). Voraussetzungen einer Fördermitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere
 1. Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks (§ 2)
 2. Ausgestaltung einer Fördermitgliedschaft (§ 6)
 3. Entscheidung über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Abs. 4 Abs. 3)
 4. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 5 Abs. 3 Ziffer 3)
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 9),
 6. Wahl von Beisitzern im Vorstand (§ 9 Abs. 2)
 7. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das kommende Geschäftsjahr
 8. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands

9. Beschlussfassung über das Vereiskonzept
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12)
-
- 2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - 3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
 - 4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden des Vereins
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins als Schriftführer und
 3. dem Rechner.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzer als Vorstandsmitglieder wählen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des Abs. 1 muss dem Ältestenrat der Stadtmission Worms angehören.
- 4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- 5) Der Vorstand trägt der Mitgliederversammlung gegenüber für die Erfüllung des Vereinszwecks und für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Vermögensverwaltung Verantwortung. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt.
- 7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Von ihnen ist jeder alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen für die Organe

- 1) Die Einladungen zu den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand haben 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss zu Beginn der Sitzung bestätigt werden.
- 2) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Über die als vertraulich erklärten Beratungen und Beschlüsse haben die Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.
- 3) Soweit erforderlich, können an den Sitzungen oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten sachverständige Personen beratend teilnehmen. Mit der Teilnahme muss mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.
- 4) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Besteht Beschlussunfähigkeit, ist die Mitgliederversammlung in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Tatsache besonders hinzuweisen. Abs. 1 findet Anwendung
- 5) Zur Beschlussfassung des Vorstands ist mindestens die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 erforderlich.

- 6) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Angelegenheiten nach Ziffer 10 können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 7) Beschlüsse sind, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende des Organs. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 9) Sofern eine Entscheidung der Mitgliederversammlung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, kann sie unter Beachtung folgender Punkte im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail herbeigeführt werden:
 - 9.1 Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Verfahrens und legt eine angemessene Frist zur Stimmabgabe fest
 - 9.2 Die Mehrheit der Mitglieder stimmt bis zum Ablauf dieser Frist dem Verfahren zu
 - 9.3 Die Stimmen sind an den Vorstand zu richten, der das Ergebnis der Stimmabgabe feststellt.
 - 9.4 Das Ergebnis der Entscheidung ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und im Protokoll der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu dokumentieren.
- 10) Eine Änderung oder Erweiterung des Vereinszwecks (§ 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 1), eine Satzungsänderung (§ 8 Abs. 1 Nr. 10) und die Auflösung des Vereins (§ 12 und § 8 Abs. 1 Nr. 11) können nicht im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.
- 11) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die neben den Orts- und Zeitangaben und den Namen der Beteiligten, die Punkte der Tagesordnung,

Anträge, Abstimmungsergebnisse und insbesondere den Wortlaut aller Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Verhältnis des Vereins zur Stadtmission Worms

- 1) Der Verein erkennt die für die Stadtmission Worms geltenden Ordnungen und Richtlinien als verbindlich an, soweit sie nicht dem Vereinszweck widersprechen.
- 2) Mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder müssen Mitglieder der Stadtmission Worms sein (§ 5 Abs. 1). Ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 9 Abs. 1 muss dem Ältestenrat der Stadtmission Worms angehören (§ 9 Abs. 3). Der leitende Mitarbeiter/Die leitende Mitarbeiterin des Vereins nimmt insbesondere bei Anliegen, die den Verein betreffen, an den Sitzungen des Gemeindeleitungskreises der Stadtmission Worms teil.
- 3) Über die Arbeit des Vereins wird von einem Vorstandsmitglied regelmäßig in der Mitgliederversammlung der Stadtmission Worms berichtet. Der Jahresbericht und die Bilanz des Vereins werden der Mitgliederversammlung der Stadtmission Worms zur Kenntnis gegeben.
- 4) Der Beschluss über eine Änderung oder Ausweitung der Vereinstätigkeit (§ 2), über eine Satzungsänderung (§ 8 Abs. 1 Nr. 10) sowie über die Auflösung des Vereins (§ 12) bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung der Stadtmission Worms. Dieses Erfordernis soll nur vereinsintern gelten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig (§ 8 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 10 Abs. 9). Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Stadtmission Worms (§ 11 Abs. 4); Dieses Erfordernis soll nur vereinsintern gelten.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist das nach Abzug bzw. Abdeckung der Schulden und nach Erfüllung aller sonstigen

Rechtsverbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vereinsvermögen der Stadtmission Worms zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

- 3) Sollte die Durchführung dieser Bestimmung unvorhergesehenerweise aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, unmöglich werden, beschließt die Mitgliederversammlung, welcher anderen gemeinnützigen Einrichtung das restliche Vereinsvermögen zufallen soll. Alle Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Klärung der steuerbegünstigten Übertragung beim zuständigen Finanzamt rechtsgültig ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. März 2015 errichtet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

67547 Worms, den 05. März 2015

Gezeichnet Martin Ackermann

Gezeichnete Renate Ackermann

Gezeichnet Manfred Baumann

Gezeichnet Torsten Brauns

Gezeichnet Barbara Enke

Gezeichnet Annette Kratz

Gezeichnet Frank Kratz

Gezeichnet Tobias Lehr

Gezeichnet Lydia Lorenzen

Gezeichnet Klaus Niederhöfer

Gezeichnet Ulrike Schäfer

Gezeichnet Uwe Schäfer

Gezeichnet Birgit Schmitt-Schrimpf

Gezeichnet Horst Schurr

Gezeichnet Marin Wilms

1. Satzungsänderung:

Die Mitgliederversammlung hat in einer außerordentlichen Sitzung am 19.07.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. In § 11 Abs. 4 wird hinter Satz 1 ein Satz 2 eingefügt.
2. In § 12 Abs. 1 wird hinter Satz 2 ein Satz 3 eingefügt.

Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz:

Gemäß Schreiben des Amtsgerichts Mainz vom wurde der Verein Schüler-Arche Worms e.V. am unter der Nr./ dem Az.: in das Vereinsregister eingetragen.
